

Vorblatt

Ziel(e)

- Durch das ÖBH ist weiterhin, ua. mit der erforderlichen Anzahl an Milizsoldaten, eine verfassungskonforme Auftragsbefüllung gewährleistet.
- Der Wehrpflichtige ist mit dem Grundwehrdienst zufrieden.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Personalgewinnungsprozesse und Schaffung finanzieller Anreize.
- Anhebung der Grundvergütung sowie die verfassungskonforme Gewährung der Wohnkostenbeihilfe gem. HGG 2001.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2023 kommt es zu einer Reihe von Anpassungen/Änderungen, die allesamt eine Attraktivitätssteigerung in Hinblick auf den benötigten Personalnachwuchs zum Gegenstand haben. Zum einen soll der Grundwehrdienst besser besoldet werden (Anhebung der Grundvergütung, +13,2 Mio. €), zum anderen sollen Anreize für eine darüber hinausgehende Verwendung im ÖBH geschaffen werden (längerer Bezugszeitraum bei der Freiwilligenprämie, +1,3 Mio. € sowie bei der Kaderausbildungsprämie, +0,3 Mio. €). Die Leistungserbringung im Rahmen der Miliz soll ebenfalls an Attraktivität gewinnen (Ausweitung der Anwendungsfälle für die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie (+2,5 Mio. € Kann-Bestimmung!)). Abschließend soll auch die Regelung über die Wohnkostenbeihilfe an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden (Berücksichtigung von Untermietverhältnissen, +0,4 Mio. €). Der Kalkulation sind jeweils die erwarteten bzw. auch die zur Leistungserbringung des ÖBH benötigten Kopffzahlen zugrunde gelegt.

Eine Bedeckung der erwarteten Mehraufwendungen von in Summe rd. 17,7 Mio. € pro Jahr ist aus Budgetmitteln der Untergliederung 14 im Rahmen der jährlichen Zuweisungen vorgesehen.

Sollte das WRÄG 2023 nicht mit 01.01.2023 in Kraft treten, so wären die für das Jahr 2023 ausgewiesenen Werte entsprechend zu aliquotieren.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2052 um 0,06 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 439 Mio. € (zu Preisen von 2022) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Nettofinanzierung Bund	0	-17.698	-17.698	-17.698	-17.698

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art. 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014 und das Heeresgebührengesetz 2001 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2023 – WRÄG 2023)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landesverteidigung
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2022
Inkrafttreten/ 2023
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Gewährleistung der Einsätze des Österreichischen Bundesheeres sowohl zum Schutz der österreichischen Bevölkerung als auch zur solidarischen Beitragsleistung im Rahmen von Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.“ der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung auf sich dynamisch verändernde sicherheitspolitische Verhältnisse unter Gewährleistung der staatlichen Souveränität.“ der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel „Positionierung des BMLV und des ÖBH als attraktiver Dienstgeber für Frauen und Männer sowie Gewährleistung einer einsatzorientierten Ausbildung für Soldatinnen, Soldaten und Zivilbedienstete.“ der Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten im Bundesvoranschlag des Jahres 2022 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Zuge der Herausforderungen, die das Bundesheer in der jüngeren Vergangenheit zu bewältigen hatte, stellte sich heraus, dass der Personalbedarf insbesondere im Bereich der Miliz derzeit nicht vollständig gedeckt werden kann. Da auch weiterhin davon auszugehen ist, dass sich die Einsatzszenarien des Bundesheeres hinsichtlich ihres Umfangs zumindest nicht verringern werden, müssen vorsorgliche Maßnahmen getroffen werden, um personalintensive Aufgabengebiete auch zukünftig adäquat ausführen zu können. Die Maßnahmen, die mit den geplanten Gesetzesänderungen umgesetzt werden, sollen die Personalgewinnung für Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres erleichtern. Der Fokus der wehrrechtlichen Modifikationen liegt dabei auf der Vereinfachung des Personalgewinnungsprozesses einerseits und auf der gezielten Nachjustierung bei finanziellen Anreizen andererseits. Der rechtliche Rahmen für die Personalgewinnung hat sich für bestimmte Funktionen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres als zu eng erwiesen. Mit der Beseitigung der derzeit bestehenden Hürde, dass die Feststellung der Eignung für eine Funktion in der Einsatzorganisation nur im Rahmen eines Präsenzdienstes oder Ausbildungsdienstes möglich ist, werden die Verwaltungsvorgänge für Personen erleichtert, die eine Nachhollaufbahn anstreben. Dadurch wird weiters ein niederschwelliges Angebot zur freiwilligen Eignungstestung geschaffen, wodurch die Personalgewinnung begünstigt werden soll. Die finanziellen Anreize dienen der Attraktivierung der Miliz und sollen die Zahl der freiwilligen Meldungen zu Milizübungen erhöhen. Die Schwerpunktsetzung liegt dabei auf dem Personenkreis der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten, da bei diesem insbesondere hinsichtlich des quantitativen Aspekts das Potenzial an freiwilligen Meldungen als sehr hoch eingestuft werden kann und noch nicht zur Gänze ausgeschöpft ist.

Das Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ sieht eine Attraktivierung des Grundwehrdienstes vor. Als eine gesetzliche Maßnahme in diesem Zusammenhang sollen die Bezüge der

Grundwehrdienst leistenden Soldaten unter Berücksichtigung der Sachleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 auf das Niveau der Mindestsicherung erhöht werden.

Mit der Novelle des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 102/2019, wurde der Begriff der „eigenen Wohnung“ erweitert, um auch jene Fälle zu erfassen, in denen sich Wehrpflichtige keine eigene Wohnung leisten können und daher Wohngemeinschaften oder Heimplätze beziehen müssen. Ausdrücklich nicht umfassen wollte man jedoch jene Fälle, in denen Wehrpflichtige nach wie vor bei ihren Eltern wohnen; daher wurden Untermieter von der Möglichkeit des Bezuges der Wohnkostenbeihilfe ausgeschlossen. Mit Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) hob dieser die Wortfolge „als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter“ im § 31 Abs. 2 Z 2 des HGG 2001 als verfassungswidrig auf. In diesen Erkenntnissen beurteilte der VfGH die bestehende Regelung der Nicht-Gewährung einer Wohnkostenbeihilfe für Untermieter als gleichheitswidrig. Durch die Aufhebung der Wortfolge „als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter“ in § 31 Abs. 2 Z 2 HGG 2001 wäre daher in der Folge die Wohnkostenbeihilfe allen Anspruchsberechtigten zu bezahlen, die „Räumlichkeiten bewohnen, jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen“. Dies bedeutet, dass nicht nur Untermietern sondern auch Anspruchsberechtigten, die gemeinsam mit anderen Personen die Haushaltskosten bestreiten, Wohnkostenbeihilfe zu bezahlen wäre. Um die Möglichkeit des missbräuchlichen Bezuges der Wohnkostenbeihilfe einzuschränken, soll durch die vorliegende Novelle der Bezug der Wohnkostenbeihilfe neu geregelt werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Durch eine Nichtanpassung der in Rede stehenden Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) ist einerseits eine Aufrechterhaltung des verfassungsmäßigen Auftrages des ÖBH und andererseits eine verfassungskonforme Einhaltung spezifischer Aspekte, bspw. die Gewährung der Wohnkostenbeihilfe, nicht sichergestellt.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2027

Evaluierungsunterlagen und -methode: Es sind valide Daten in jeglichen Teilbereichen vorhanden. Es sind keine gesonderten organisatorischen Maßnahmen erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Durch das ÖBH ist weiterhin, ua. mit der erforderlichen Anzahl an Milizsoldaten, eine verfassungskonforme Auftrags Erfüllung gewährleistet.

Beschreibung des Ziels:

Durch die Vereinfachung des Personalgewinnungsprozesses einerseits und auf der gezielten Nachjustierung bei finanziellen Anreizen andererseits ist die erforderlicher Anzahl an Milizsoldaten für die Einsatzorganisation sichergestellt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Dem ÖBH steht eine nicht ausreichende Anzahl an Milizsoldaten für die Einsatzorganisation zur Verfügung.	Dem ÖBH steht eine ausreichende Anzahl an Milizsoldaten für die Einsatzorganisation zur Verfügung.

Ziel 2: Der Wehrpflichtige ist mit dem Grundwehrdienst zufrieden.

Beschreibung des Ziels:

Die Bezüge für Anspruchsberechtigte gem. HGG 2001 sind auf das Niveau der Mindestsicherung angepasst wodurch der Grundwehrdienst einer zeitgemäßen Besoldung entspricht und dadurch für

Wehrpflichtige die Leistung des Präsenz- bzw. Ausbildungsdienstes als richtig bzw. eher richtig beurteilt wird. Des Weiteren ist die Gewährung der Wohnkostenbeihilfe gem. HGG 2001 verfassungskonform.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
72% der Wehrpflichtigen bewerten die Leistung des Präsenz- bzw. Ausbildungsdienstes als richtig bzw. eher richtig.	76% der Wehrpflichtigen bewerten die Leistung des Präsenz- bzw. Ausbildungsdienstes als richtig bzw. eher richtig.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Personalgewinnungsprozesse und Schaffung finanzieller Anreize.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Personalgewinnung ist vereinfacht möglich, indem bspw. ein niederschwelliges Angebot zur freiwilligen Eignungstestung geschaffen wurde und durch Anhebung der finanziellen Anreize ist die Zahl der erforderlichen freiwilligen Meldungen zu Milizübungen sichergestellt.

Umsetzung von Ziel 1

Maßnahme 2: Anhebung der Grundvergütung sowie die verfassungskonforme Gewährung der Wohnkostenbeihilfe gem. HGG 2001.

Beschreibung der Maßnahme:

Einerseits ist die Grundvergütung des Bezugsansatzes nach HGG 2001 entsprechend des zeitgemäßen Erfordernisses angehoben sowie andererseits wird die Wohnkostenbeihilfe verfassungskonform gewährt.

Umsetzung von Ziel 2

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Das fünfte Finanzjahr ist repräsentativ für die langfristigen finanziellen Auswirkungen.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2052 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	439	0,0621

*zu Preisen von 2022

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund**– Ergebnishaushalt**

in Tsd. €	2022	2023	2024	2025	2026
Betrieblicher Sachaufwand	0	17.336	17.336	17.336	17.336
Transferaufwand	0	362	362	362	362
Aufwendungen gesamt	0	17.698	17.698	17.698	17.698

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2022	2023	2024	2025	2026
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag				17.698	17.698	17.698	17.698

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2022	2023	2024	2025	2026
gem. BFRG/BFG	14.05.03 Sektion IV			17.336	17.336	17.336	17.336
gem. BFRG/BFG	14.04.01 Sektion I			362	362	362	362

Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung hat jedenfalls aus Mitteln der Untergliederung 14 im Rahmen des jährlichen Budgetbeschlusses zu erfolgen. Mit 2023 wird es dabei zu einer Umstellung der Budgetstruktur und somit neuen betroffenen Detailbudgets kommen.

Laufende Auswirkungen – Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022	2023	2024	2025	2026
Bund			17.335.950,00	17.335.950,00	17.335.950,00	17.335.950,00

Bezeichnung	Körperschaft	2022		2023		2024		2025		2026	
		Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Anhebung der Grundvergütung für Grundwehrdiener	Bund			16.000	828,00	16.000	828,00	16.000	828,00	16.000	828,00
Zusätzlich ausbezahlte Freiwilligenprämie I (Zeiteffekt)	Bund			986	840,00	986	840,00	986	840,00	986	840,00
Zusätzlich ausbezahlte	Bund			197	2.520,00	197	2.520,00	197	2.520,00	197	2.520,00

Freiwilligenprämie II (Mengeneffekt)										
Zusätzlich ausbezahlte Kaderausbildungsprämie I (Zeiteffekt)	Bund	118	525,00	118	525,00	118	525,00	118	525,00	
Zusätzlich ausbezahlte Kaderausbildungsprämie II (Mengeneffekt)	Bund	182	1.260,00	182	1.260,00	182	1.260,00	182	1.260,00	
Zusätzlich ausbezahlte Anerkennungsprämie	Bund	412	6.000,00	412	6.000,00	412	6.000,00	412	6.000,00	

Durchschnittlich einberufene Grundwehrdiener pro Jahr: 16.000

Beabsichtigte Anhebung der Grundvergütung pro Monat (zu Werten 2022): €137,74 (gerundet €138,--)

Anzahl der Besoldungsmonate: 6

Durchschnittliche Anzahl an Freiwilligenmeldungen von Grundwehrdiener zu Milizübungen pro Jahr bisher: 986

Höhe der Freiwilligenprämie pro Monat (zu Werten 2022): €418,59 (gerundet €420,--)

Beabsichtigte Ausweitung des Bezugszeitraums: 2 Monate

Erwarteter Anstieg an Freiwilligenmeldungen (als Ergebnis der Attraktivitätssteigerung) pro Jahr: 197

Höhe der Freiwilligenprämie pro Monat (zu Werten 2022): €418,59 (gerundet €420,--)

Bezugszeitraum neu ab 2023: 6 Monate

Durchschnittliche Anzahl an Einteilungen von Grundwehrdiener zu einer vorbereitenden Milizausbildung pro Jahr bisher: 118

Höhe der Kaderausbildungsprämie pro Monat (zu Werten 2022): €209,29 (gerundet €210,--)

Beabsichtigte Ausweitung des Bezugszeitraums: 2,5 Monate (2 Monate korrespondierend zur Freiwilligenprämie plus ein halbes Monat durch Wegfall der Aliquotierung)

Erwarteter Anstieg an Einteilungen zu einer vorbereitenden Milizausbildung (infolge zusätzlicher Meldungen) pro Jahr: 182

Höhe der Kaderausbildungsprämie pro Monat (zu Werten 2022): €209,29 (gerundet €210,--)

Bezugszeitraum neu ab 2023: 6 Monate

Anzahl der Personen in Milizverwendung, die grundsätzlich für die Zuerkennung einer Anerkennungsprämie in Frage kommen pro Jahr: 412

Beabsichtigte Höhe der im einzelnen Fall ausbezahlten Anerkennungsprämie: €6.000,--

(Anmerkung: gilt vorbehaltlich der Umsetzung bzw. Umsetzbarkeit der Absicht der Installierung einer Bereitschaftsmiliz. Darüber hinaus handelt es sich hier um eine Kann-Bestimmung, es besteht seitens dieser Personengruppe kein durchsetzbarer Anspruch auf diese Geldleistung!)

Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2022		2023		2024		2025		2026	
Bund				362.000,00		362.000,00		362.000,00		362.000,00	
Bezeichnung		2022		2023		2024		2025		2026	
		Körperschaft	Empf.	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Zusätzliche Ansprüche auf Wohnkostenbeihilfe		Bund		1	362.000,00	1	362.000,00	1	362.000,00	1	362.000,00

Basiswert 2021 (ausbezahlte Wohnkostenbeihilfe): €2.414.000,--

Unterstellt wird eine Steigerung um 15% durch zu erwartende zusätzliche Antragsstellungen.

Im weiteren Verlauf ist mit konstanten Werten zu rechnen.

Langfristige finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Mio. €)

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinnt und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1314251396).

